

Hinweise zur Anzeige von Lehrkräften im Lichte der SächsFrTrSchulVO

Rechtsanwalt Alexander Wagner, Zwenkau

Anzeige von Lehrkräften im Lichte der SächsFrTrSchulVO

§ 7 SächsFrTrSchulG - Anzeige der Tätigkeit von Lehrkräften

- Aufnahme
- Beendigung

§ 4 SächsFrTrSchulVO – Umfang der Anzeigepflicht

- Angaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 SächsFrTrSchulVO
- Unterlagen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 SächsFrTrSchulVO
- Ausnahme bei Angabe bzw. Vorlage der Unterlagen für Genehmigungsverfahren (§ 2 SächsFrTrSchulVO) oder Anerkennungsverfahren (§ 5 SächsFrTrSchulVO)

Anzeige von Lehrkräften im Lichte der SächsFrTrSchulVO

Angaben zur Anzeige:

- Name, Vorname
- Geburtstag
- Qualifikation
- geplanter Einsatz

Unterlagen für Anzeige

- Nachweise über die Ausbildung,
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen
- beruflicher Werdegang
- vorgesehener Arbeits- bzw. Honorarvertrag

WICHTIG:

Form der Unterlagen - im Original oder in amtlich beglaubigte Kopie

Keine Regelung zu dauerhaftem Verbleib der Unterlagen bei SBA

Anzeige von Lehrkräften im Lichte der SächsFrTrSchulVO

zusätzliche Regelung aus § 8 SächsFrTrSchulVO – Führungszeugnis:

- erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG im Original
- für
 - Schulträger bzw. vertretende natürliche Person
 - Schulleitung
 - jede Lehrkraft
- wenn nur volljährige Schüler unterrichtet werden, reicht einfaches Führungszeugnis

die schriftlichen Aufforderungen nach § 30a Abs. 2 BZRG erteilt

- für Schulträger die Schulaufsichtsbehörde auf Anfrage des Schulträgers
- für Schulleitung/Lehrkraft der Schulträger selbst

Anzeige von Lehrkräften im Lichte der SächsFrTrSchulVO

Problem: aus SächsFrTrSchulG keine Regelung zur Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG für Schulleiter und Lehrer

§ 5 Abs. 1 Ziffer 3 SächsFrTrSchulG betrifft lediglich den Schulträger -> hier Führungszeugnis für Feststellung der erforderlichen persönlichen Zuverlässigkeit denkbar

- allerdings wird der Schulträger selbst nicht immer mit Kindern umgehen,
- Erforderlichkeit des Führungszeugnisses nur nach § 30 a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 b) bzw. c) BZRG zu beurteilen



WAGNER
Rechtsanwälte

Seepromenade 11, 04442 Zwenkau

Telefon: 034203 553200

Telefax: 034203 553211

E-Mail: kanzlei@anwalt-wagner.de

www.anwalt-wagner.de